

An alle Vereine

9. Oktober 2020
Wolfgang Rohrberg
Tel.: 0201 8146-122
Fax: 0201 8146-129
wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de

Neue Informationen zum Umgang mit der CoronaSchVO im Sport

Rundbrief 5

Lieben Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

wie alle mitbekommen haben, steigen die Infektionszahlen derzeit deutlich an. Es gibt derzeit keine neuen Regelungen in der CoronaSchVO, die eine weitere Einschränkung für den Sportbetrieb vorsehen.

Gestern hatten wir ein Gespräch mit den zuständigen Dienststellen der Stadt Essen zu der aktuellen Entwicklung und dem Infektionsgeschehen in Essen. Zunächst gibt es keine Erkenntnis, dass in den Sportvereinen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Dennoch bereiten einige Verhaltensweisen während des Sportbetriebs Anlass zu Sorge, insbesondere bei Indoorsportarten unter Beteiligung von Zuschauern.

Vor diesem Hintergrund möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich alle Vereine in Essen dazu bereit erklärt haben, die jeweils gültigen CoronaSchVO anzuerkennen.

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass die AHA-Regeln zwingend einzuhalten sind. Mindestens 1,5 Meter Abstand (§ 9 Abs.1) -ausgenommen davon sind die unter Absatz 2 beschriebenen Ausnahmen während des Trainings-, Wettkampf- und sonstigen Sportbetriebs. Dies gilt ausdrücklich nicht für das Betreten der Sportstätte, in die Umkleiden sowie in den Dusch- und Waschräumen. Hier gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Tragen eines Mundschutzes. Die gültige Abstandsregel gilt natürlich auch für Zuschauer. Die in der CoronaSchVO angegebenen zulässige Höchstzahl von Zuschauern ist immer in Anwendung der gültigen Abstands- und Hygieneerfordernissen zu bewerten. Insofern kann es keine Angaben geben, wie viele Zuschauer bei dem jeweiligen Hallentyp und Sportart zulässig sind.

Unsere Turn- und Sporthallen sind von unterschiedlicher Größe und Ausstattung. Mal mit und mal ohne Zuschauertribünen. Jede Sportart benötigt zur Ausübung eine gewisse Spielfeldgröße, die meist durch die entsprechenden Linierungen vorgegeben sind. Neben den aktiven Spieler/innen befinden sich noch Betreuer, Schiedsrichter, Sanitäter etc. meist in unmittelbarer Nähe zum Spielfeld und gehören bei wohlwollender Auslegung der CoronaSchVO nicht zu den aktiven Spieler/innen (§9 Abs. 2). Unter Bemessung der aktiven

Spielfeldfläche, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart benötigt wird, kann jede/r Verantwortliche schnell ermitteln, welche Restfläche zur Unterbringung von Zuschauern in der jeweiligen Halle verbleibt. Hier gilt für die Restfläche, dass die Zuschauer einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten haben. (Ausnahme: Personen aus einem Haushalt). Wie Sie das allerdings während der jeweiligen Veranstaltung auseinanderhalten und auch verantwortungsvoll kontrollieren können und wollen, hängt sicherlich von Ihrem Organisationsgrad ab. Die eindeutige Verantwortung liegt als Veranstalter bei Ihnen. Insofern empfehlen wir Ihnen, sich vor Trainings- und Wettkampfbetrieb einen Überblick über die jeweilige Sportstätte zu verschaffen. Gegebenenfalls, wenn Sie mit Zuschauern anreisen wollen oder Zuschauer von Gastmannschaften erwarten, dies vor Wettkampf- und Trainingsbeginn gegenseitig abzustimmen. Bei Nutzung einer vorhandenen Zuschauertribüne ist die Unterbringung von Zuschauern sicherlich um einiges leichter. Auch hier gilt dennoch, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss.

Darüber hinaus bitten wir alle Vereinsvertreter darauf zu achten, dass auch in den Phasen während des Spiel- und Trainingsbetriebs, in denen die Zuschauer, Mitspieler/innen, Betreuer etc. den Spielbetrieb anfeuern, jubeln, dies wenn überhaupt sehr gemäßigt erfolgt. Je kleiner die Sportstätte und je intensiver der Trainings- und Wettkampfbetrieb stattfindet, desto mehr Aerosole werden in der Raumluft verteilt und damit steigt auch ein mögliches Ansteckungsrisiko.

Wir haben uns in der gestrigen Sitzung mit den zuständigen Behörden der Stadt Essen vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen darauf verständigt, dass alle Vereine ab sofort für alle Veranstaltungen bei denen Zuschauer zugelassen werden

unabhängig zur bestehenden Maskenpflicht beim Betreten der Einrichtung und der Sanitärräume, die Zuschauer die Maske während des gesamten Trainings- und Spielbetriebs tragen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Abstand zur nächsten Person mindestens 1,5 Meter beträgt (7qm² pro Person). Die übrigen Regelungen der CoronaSchVO gelten daneben natürlich weiter und beherzigen Sie den Hinweis auf das gemäßigte Verhalten der Zuschauer, Betreuer während des aktuellen Spielverlaufes Einfluss zu nehmen.

Anmerkung:

Auch mir als aktiven Sportler fällt es derzeit nicht leicht, Sie in dieser Form auf die aktuelle gültige CoronaSchVO hinzuweisen und deren Einhaltung einzufordern. Ich weiß, dass viele Vereine sehr verantwortungsvoll mit der aktuellen und für unseren Sportbetrieb sehr schwierigen Situation umgehen. Mit der aktuellen Fassung der CoronaSchVO haben wir mehr Freiheiten erhalten, als wir uns Mitte des Jahres erhofft haben. Mit dem bisherigen verantwortungsvollen Umgang haben wir bewiesen, dass dieser Vertrauensvorschuss

gerechtfertigt war. Wir dürfen jetzt nicht nachlassen, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen. Tragen Sie weiterhin zu einem verantwortungsvollen Trainings- und Wettkampf bei und sichern Sie damit den Sportbetrieb während einer außergewöhnlichen Zeit.

Bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen
Essener Sportbund e. V.



Wolfgang Rohrberg
Geschäftsführer